

# **Satzung über die Nutzung der Trauerfeierhalle in der Gemeinde Ankershagen und über die Erhebung einer Gebühr**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), und den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12 April 2005 (GVOBl. S. 146) hat die Gemeindevertretung am 13. August 2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in Ankershagen gelegene gemeindliche Trauerfeierhalle.

## **§ 2 Eigentum und Zweck der Trauerfeierhalle**

- (1) Die Trauerfeierhalle steht im Eigentum der Gemeinde Ankershagen.
- (2) Sie dient allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Ankershagen ihren Wohnsitz hatten sowie denjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Erb- oder Wahlgrabes haben, als Stätte der Aufbewahrung und für die Gestaltung der Trauerfeier.
- (3) Die Amtsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 3 Benutzungsvorschriften**

- (1) Die Trauerfeierhalle dient zur Unterbringung von Verstorbenen bis zur Bestattung oder der Überführung in eine Einäscherungsanlage.
- (2) Es dürfen nur Verstorbene untergebracht werden, für die eine amtliche Todesbescheinigung vorliegt.
- (3) Die Verstorbenen müssen eingesargt aufbewahrt werden.
- (4) In der Trauerfeierhalle können Trauerfeiern abgehalten werden.

## **§ 4 Verwaltung**

- (1) Leitung und Aufsicht liegen bei der Gemeinde Ankershagen, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Ankershagen oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter oder Bevollmächtigten (nachfolgend als Bürgermeister genannt).
- (2) Die örtliche Verwaltung der Trauerfeierhalle erfolgt durch das Amt Penzliner Land. Die Amtsverwaltung nimmt auch die finanzielle Verwaltung wahr.

## **§ 5 Trauerfeiern**

- (1) Am Vortag der Beisetzung bzw. der Überführung in ein Krematorium und am Tage unmittelbar vor der Beisetzung können Trauerfeiern durchgeführt werden.
- (2) Auf Wunsch der nächsten Angehörigen kann der Sarg zur Trauerfeier geöffnet werden.
- (3) An Sonn- und Feiertagen sowie samstags finden in der Regel keine Trauerfeiern statt. Die Amtsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Verhalten**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Feierhalle nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Amtsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - c) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) die Trauerfeierhalle, ihr Inventar oder ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - e) zu lärmern oder zu spielen,
  - f) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde

## **§ 7 Gegenstand der Gebühr**

Für die Nutzung der Feierhalle und des in ihr befindlichen Inventars wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Vermietung der Feierhalle erfolgt nur als Ganzes.

## **§ 8 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Feierhalle zur Nutzung bereitgestellt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Antragsteller.

## **§ 10 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr für die Nutzung der Feierhalle beträgt 50,00 €.

## **§ 11 Übergabe der Räume**

Die Übergabe der Feierhalle erfolgt mit Annahme des Schlüssels durch den Nutzer bzw. dessen Beauftragten.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegen der Gemeinde bestehenden Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Für die Nutzung der Räume sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Feierhalle und des Inventars entstehen.

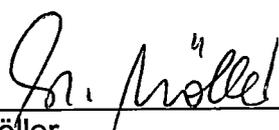
## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) sich entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Gemeinde Ankershagen oder der Amtsverwaltung nicht befolgt,
  - b) die Verfahrensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden (§ 20 BestattG M-V).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ankershagen, den 11. September 2007

  
\_\_\_\_\_  
Möller  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.